

Die aus den bisherigen politischen Verfahren vorliegenden Anklagen und Urteile gehen im wesentlichen von der Behauptung aus, die betreffenden Bürger hätten ihre Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens und der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands nur zum Vorwand, zur „Tarnung“ ihrer eigentlichen „hintergründigen“ Ziele benutzt. Die Forderung nach Verständigung, nach Verhinderung der Eingliederung Westdeutschlands in das westliche Militärpaktssystem sei nur erfolgt, um damit verfassungswidrigen Zielen Vorschub leisten zu können. Diese verfassungswidrigen Ziele bestünden darin, Verhältnisse in der Bundesrepublik zu errichten, die denen der Sowjetunion oder der Deutschen Demokratischen Republik gleichkämen. Die Kritik an der bisher betriebenen Regierungspolitik sei nicht mit dem Ziele erfolgt, eine politische Kursänderung zu erreichen, sondern habe die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung bezweckt. Das findet auch seinen Ausdruck in der Begründung zahlreicher Anklagen und Urteile, die Verfolgten hätten alles, „was aus Bonn kommt“, grundsätzlich abgelehnt und bekämpft.

Wenn in den bisherigen Verfahren Beweis darüber angeboten wurde, daß der Angriffsgegenstand der politischen Tätigkeit der Angeschuldigten die Politik des kalten Krieges und nicht die verfassungsmäßige Ordnung war, daß die offiziellen Dokumente das tatsächliche Streben widerspiegeln und für angebliche Hintergründigkeit kein Raum ist, so wurden diese Argumente meist ignoriert, in einer Vielzahl der Fälle sogar die Beweiserhebung behindert.

Die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen hat in ihrer jahrelangen Tätigkeit immer wieder auf derartige Verletzungen rechtsstaatlicher Prinzipien hingewiesen.

Die internationale Entspannung und insbesondere die Ergebnisse der Moskauer Konferenz sind ein weiterer Beweis für die Unhaltbarkeit derartiger Verfolgungen. Nicht um eine die Verfassung bedrohende „Hintergründigkeit“ geht es in diesen Fällen, sondern um die Alternative: Politik der Verständigung oder Politik der Stärke und des kalten Krieges. Will man wirklich eine internationale Entspannung und Verständigung, so müssen im eigenen Lande unbedingt alle politischen Rechte und Freiheiten der Bürger gewährleistet sein. Dazu gehört in erster Linie, daß niemand verfolgt wird, der sich für eine Politik der Entspannung, für Verständigung zwischen Ost und West, für die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands und die Gewährleistung der demokratischen Rechte und Freiheiten einsetzt.

Die führenden Persönlichkeiten der Regierungskoalition und der Herr Bundeskanzler sprechen sehr viel von der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Wiedervereinigung kann nur dann erfolgen, wenn freiheitlich-demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse in Deutschland bestehen.

Aus allen diesen Gründen halten wir die sofortige Durchführung folgender Maßnahmen für unbedingt erforderlich:

1. Die Freilassung der Herren Dr. Marcel Frenkel, Karl Hartmann, Dr. Hans Mertens und aller übrigen aus den genannten Gründen inhaftierten Bürger;
2. Einstellung aller derartigen Verfahren straf-, verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Art;
3. Abkehr von den Methoden des Gesinnungs- und Willensstrafrechts.

Sie werden, sehr geehrter Herr Minister, verstehen, wenn wir diesen Brief — in Anbetracht der Bedeutung unseres Anliegens — der Öffentlichkeit zugänglich machen.

In Erwartung Ihrer Antwort zeichnen wir hochachtungsvoll

gez. Dr. Friedrich Maase, Notar  
gez. Helmut Stein

gez. Dr. Hermann Rebusburg, Rechtsanwalt

## Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime

Bemerkungen zu der Arbeit von Schöneburg\*)

Auf der 24. Tagung des ZK der SED am 1. und 2. Juni 1955 betonte Walter Ulbricht erneut, daß es notwendig sei, zugleich mit der wissenschaftlichen Begründung und Popularisierung des Rechts unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht auch „täglich allseitig den antidemokratischen Charakter des Bonner Staates zu enthüllen“<sup>1)</sup>. Zur Lösung dieser Aufgabe stellt die Schrift von Schöneburg — die erste größere juristische Arbeit überhaupt, die sich mit den Verhältnissen in Westdeutschland beschäftigt — einen beachtenswerten Beitrag dar.

Der Verfasser setzt sich zunächst mit dem Begriff der richterlichen Unabhängigkeit auseinander, der nach seiner Ansicht zwei Seiten umfaßt: die Freiheit des Richters gegenüber Weisungen der Exekutive und die Bindung des Richters an das Gesetz (S. 7). Er führt dann aus, daß die Fragen der richterlichen Unabhängigkeit spezielle Probleme der Gesetzmäßigkeit sind. Das Gericht ist als Einrichtung des Überbaus im Ausbeuterstaat Unterdrückungsinstrument in den Händen der herrschenden Klasse. Ihr dient auch der Richter mit seiner Rechtsprechung; ebenso wie das vom Staat erlassene Gesetz, das er anwendet, ist der Richter Partei für die herrschende Klasse. Daher gibt es natürlich keine Unabhängigkeit der Richter von der herrschenden Klasse (S. 9). Auf der anderen Seite stellte — wie Schöneburg anschließend darlegt — die Festlegung der richterlichen Unabhängigkeit, die in der bürgerlich-demokratischen Revolution erkämpft wurde, einen großen Fortschritt gegenüber der feudalen Willkür-

justiz dar, auch für das Proletariat, das damit legale Kampfmöglichkeiten gegen die kapitalistische Ordnung erhielt. Deshalb kämpft die Arbeiterklasse auch heute gegen alle Versuche des Monopolkapitals, die richterliche Unabhängigkeit zu zerstören.

Sodann werden in gedrängter Form die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit im bürgerlichen Staat bis zu ihrer völligen Liquidierung im faschistischen Deutschland sowie die im Potsdamer Abkommen festgelegten und die auf seiner Grundlage ergangenen Maßnahmen der Alliierten zur Schaffung einer demokratischen Justiz Umrissen und in kurzen Zügen die unterschiedlichen Entwicklungswege im Osten und Westen Deutschlands geschildert.

Der dritte Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich mit der ideologischen Vorbereitung und Unterstützung der Durchbrechung der richterlichen Unabhängigkeit in Westdeutschland. Schöneburg beschreibt, wie diesem Ziel die sog. Naturrechts-Ideologie<sup>2)</sup> dient, nach „der es ein „überpositives Recht“ gibt, „das dem Gesetz vorgeht und an dem der Richter jede positive Rechtsnorm vor ihrer Anwendung zu messen hat“ (S. 18). Dieses nach 1945 von den westdeutschen Ideologen verkündete neue Naturrecht wurde zunächst nicht nur in reaktionärer Absicht angewandt. Subjektiv ehrliche Demokraten forderten es, um Nazi-Verbrecher verurteilen zu können, die ihre Untaten in Ausführung von „Gesetzen“ begangen hatten. Doch, nachdem sich die Positionen des westdeutschen Imperialismus allmählich gefestigt hatten, bediente sich die Reaktion dieser Ideologie, um ihre Pläne durchzusetzen. Unter Berufung auf die Gerechtigkeit wurden ihr genehme Urteile gefällt und ihr unangenehme Gesetze durchbrochen.

\*) Karl-Heinz Schöneburg, Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime. Heft 1 der Schriftenreihe Staats- und Rechtstheorie des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955, 88 S.: Preis: 3,70 DM.

1) Walter Ulbricht, Die Warschauer Konferenz und die neuen Aufgaben in Deutschland, Dietz Verlag, Berlin 1955, S. 101.

2) vgl. hierzu auch Klenner, „Das Rechtsgefühl als Asyl des Naturrechts“, Staat und Recht 1955, Heft 2, S. 306 f.; Jehle, „Richtertum und Rechtsfindung in Deutschland“, Wiss. Zeitschrift der Universität Halle-Wittenberg, 1954/55, Heft 2, S. 195 f.